

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -				
	Jahresbenutzungsdauer			
Netz- oder Umspannebene	< 2.500 h/a		≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis € / kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis € / kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	18,38	7,52	197,07	0,37
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	22,34	8,79	211,41	1,23
Niederspannung (NS)	27,63	8,63	157,12	3,45

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung			
	Ebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung	Niederspannung (NS)	59,00	9,36
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Speicherheizung	Niederspannung (NS)	0,00	2,00
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Elektro-Wärmepumpen	Niederspannung (NS)	0,00	2,00

Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve				
	Inanspruchnahme			
Netz- oder Umspannebene	0 bis ≤200 h/a	> 200 h/a bis ≤400 h/a	>400 h/a bis ≤600 h/a	
	€/kWa	€/kWa	€/kWa	
Mittelspannung (MS)	57,37	68,84	80,32	
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	79,79	95,75	111,71	
Niederspannung (NS)	114,84	137,80	160,77	

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)			
Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh	
Mittelspannung (MS)	32,85	0,37	
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	35,24	1,23	
Niederspannung (NS)	26,19	3,45	

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in $\S \square 19$ Abs. 4 StromNEV

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß \S 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

Entgelte für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung ¹⁾	Messstellen- betrieb € / a	
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	690,00	
Abschlag für vom Kunden gestellten Wandlersatz	-30,00	
Abschlag für kundenseitige Telekommunikationseinrichtung	-60,00	

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung (Preise je Turnusablesung) 1)	Messstellen- betrieb € / a
Eintarifzähler	12,00
Zweitarifzähler einschl. Tarifschaltung	38,40
NS-Wandlersatz	30,00
Schaltgerät	18,40
Messung Einspeiser	25,86

Zusatzaufwendungen für Messstellenbetriebsleistungen außerhalb des Standarddienstleistungsspektrums ¹⁾	Messstellen- betrieb € / a
Schaltgerät (TRE gem. § 6 EEG)	39,00
zusätzliche monatliche Datenbereitstellung an Kunden	140,00

¹⁾ Nicht aufgeführte Leistungen werden auf Anfrage bekanntgegeben und entsprechend der kundenspezifischen Anforderungen individuell kalkuliert. Gleiches gilt für Kunden, welche Energieentnahmen und Einspeisungen tätigen sowie reine Einspeisungen.

Occasion Federalia		
Sonstige Entgelte		
Blindmehrarbeit: Bezug induktiver Blindarbeit >50% der Wirkarbeit	ct/kvarh	
Ebenen NS-Netz und Umspannung MS/NS	1,28	
Gemäß dem Beschlass BRI-13-042 wird die Berechtung von Blindnehrarbeitsmengen ausgesetzt. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf Blindnehrarbeit bew. der Vernechnung anderweitiger Kenperasionen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Die vereinbarten Grenzen für den E Netzanschlussvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.		
Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ²⁾	ct/kWh	
für nicht privilegierte Letztverbräuche	0,226	
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV 2)	ct/kWh	
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh	0,358	
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh	0,050	
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000 kWh 3)	0,025	
Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG ²⁾	ct/kWh	
für nicht priviligierte Letztverbräuche	0,416	
Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV ²⁾	ct/kWh	
Letztverbraucher	0,007	
2) Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).		
3) sofern Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG		
Konzessionsabgabe	ct/kWh	
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 4)	1,32	
Belieferung von Tarifkunden Schwachlasttarif	0,61	
Belieferung von Sondervertragskunden	0,11	
4) Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgaberrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).		
Sonderleistungen	jeweils €	
Trennung vom Netz, Wiederanschluss, Sonderablesung auf Wunsch	30,00	

Ausgleich von Mengenabweichungen bei der Verwendung von Standardlastprofilen

Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresmindermengen erfolgt gemäß § 13 der Stromnetzzugangsverordnung auf der Grundlage monatlicher Marktpreise. Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresmindermengen erfolgt ab 01.04.2016 gemäß Vorgabe der Bundesnetzagentur. Die Preise verstehen sich als reine Energiepreise zzgl. der geltenden gesetzlichen Abgaben und Steuern ⁵⁾. Das Netznutzungsentgelt, die Mehrkosten aus gesetzlichen Abgaben, Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb sowie Konzessionsabgabe werden unabhängig davon erhoben.

5) Die Stromsteuer wird dann erhoben, wenn ein Versorgererlaubnisschein gem. § 4 StromStG nicht bzw. nicht in originaler Mehrausfertigung vorlieg

Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.